

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1. Nr. 2 BauGB
für den Bereich Ellwangen Südstadt-Jagstbogen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 21. Mai 2019 (BGl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) in der Sitzung vom 14. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Ellwangen steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet Ellwangen Südstadt-Jagstbogen das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesen Bereichen städtebauliche Maßnahmen zur Steuerung der Parkierungssituation, zur Bereitstellung von Flächen für den Gemeinbedarf sowie ausreichend Fläche für Wohnen, Gewerbe, Gesundheitsfürsorge oder den Fremdenverkehr in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan der Stadt Ellwangen -Amt für Stadtentwicklung– vom 18.12.2019 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan (Anlage 1), in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist und die in der Anlage 2 (Aufstellung Flurstücksnummern) aufgeführten Grundstücke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt der Stadtverwaltung Ellwangen, Spitalstr. 4, 73479 Ellwangen, Zimmer Nr. 134 eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von

Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ellwangen den 14.01.2020

gez.
Volker Grab
Bürgermeister